



Die Zertifizierungsstelle für IT und Bildung

---

Newsletter Nr. 13/2020

**Wir wünschen Ihnen und Ihren Lieben ein besinnliches  
Weihnachtsfest  
und ein gesundes, frohes und erfolgreiches neues Jahr!**



---

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Jahr neigt sich dem Ende zu und 2020 wird vielen in Erinnerung bleiben, denn die Coronapandemie hat den beruflichen und privaten Alltag ganz schön durcheinandergerüttelt.

Zum Jahresabschluss haben wir noch eine Information für Sie zum Thema Maßnahmenzulassung.

---

## Thema: Änderungen bei Maßnahmen der beruflichen Eingliederung

ab dem 01.01.2021 ist eine Zusammenlegung der Förderziele gem. § 45 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 SGB III vorgesehen.

Zu diesem Sachverhalt erhalten Sie heute entsprechende Informationen mit Bitte um Beachtung.

Durch Rechtsänderung werden zum 01.01.2021 die bisherigen Maßnahmeziele

„1. Heranführung an den Ausbildungs- und Arbeitsmarkt“ und

„2. Feststellung, Verringerung oder Beseitigung von Vermittlungshemmnissen“ zusammengelegt.

Das hieraus resultierende neue Maßnahmeziel lautet ab 01.01.2021

„1. Heranführung an den Ausbildungs- und Arbeitsmarkt sowie Feststellung, Verringerung oder Beseitigung von Vermittlungshemmnissen“.

Das bisherige Maßnahmeziel „2. Feststellung, Verringerung oder Beseitigung von Vermittlungshemmnissen“ entfällt und geht im neuen Maßnahmeziel „1. Heranführung an den Ausbildungs- und Arbeitsmarkt sowie Feststellung, Verringerung oder Beseitigung von Vermittlungshemmnissen“ auf.

**Ab 01.01.2021** werden die Vermittlungs- bzw. Integrationsfachkräfte keine Gutscheine nach der Nr. 2 mehr aushändigen und neue Maßnahmezulassungen nach der Nr. 2 sind nicht mehr möglich. Das ist für laufenden Maßnahmen nach der Nr. 2 jedoch unproblematisch, da für diese Maßnahmen Gutscheine nach der Nr. 1 (neu) ausgehändigt werden. Konkret verhält es sich wie folgt:

- Gutscheine nach Nummer 1 (alt; ausgestellt vor dem 01.01.2021) können ab dem 01.01.2021 sowohl
  - o in Maßnahmen nach Nummer 1 (alt; zugelassen vor dem 01.01.2021) sowie
  - o Nummer 1 (neu; zugelassen nach dem 31.12.2020) eingelöst werden.
  
- Gutscheine nach Nummer 1 (neu, ausgestellt nach dem 31.12.2020) können ab dem 01.01.2021 sowohl
  - o in Maßnahmen nach Nummer 1 (alt; zugelassen vor dem 01.01.2021) sowie
  - o in Maßnahmen nach Nummer 1 (neu; zugelassen nach dem 31.12.2020) als auch
  - o in bereits zugelassene Maßnahmen nach Nummer 2 eingelöst werden.
  
- Gutscheine nach Nummer 2 bleiben bis zum angegebenen Datum weiter gültig und können ab dem 01.01.2021
  - o in zugelassene Maßnahmen nach der Nummer 2 oder
  - o in zugelassene Maßnahmen nach Nummer 1 (neu) eingelöst werden.

Die AVGS-Maßnahmesuche wird voraussichtlich ab dem 04.01.2021 auf die neuen Maßnahmeziele umgestellt.

Bitte denken Sie daran, dass die neue Maßnahmenkurzübersicht ab dem 01.01.2021 anzuwenden ist.

Diesbezüglich finden Sie auch den neuen B-DKS auf unserer Homepage: <https://www.cert-it.com/downloads-azav.html>.

Herzliche Grüße

Ihre Cert-IT

---

Cert-IT GmbH  
Geschäftsführer: Thomas Michel  
Am Bonner Bogen 6  
53227 Bonn  
info (at) cert-it.com  
HRB 18119

Amtsgericht Bonn  
Sitz der Gesellschaft: Bonn  
USt-ID: 813823177



Die Cert-IT ist die Zertifizierungsstelle für die deutsche IT- und Bildungsbranche – akkreditiert durch die Deutsche Akkreditierungsstelle (DAkkS).



[Abmeldelink](#) | [unsubscribe](#) | [Lien de désinscription](#) | [Anular suscripción](#) | [Link di cancellazione](#)